

BEKANNTMACHUNG der 18. Sitzung des Betriebsausschusses Städtischer Bauhof am 14.11.2012

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städtischer Bauhof Schönebeck
Dammweg 22
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Information zum Lagebericht III. Quartal 2012
5. Vorlagen-Nummer: 0502/2012
Stundenverrechnungssätze ab 01.01.2013 für den Städtischen Bauhof Schönebeck
6. Vorlagen-Nummer: 0500/2012
Neufassung der Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“
7. Anfragen nach § 6 GesO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

8. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
9. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
10. Vorlagen-Nummer: 0487/2012
Beschlussfassung über die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2012 - 2015 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck
11. Anfragen nach § 6 GesO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0459/2012

Neufassung der Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß § 4 des EigBG sowie § 4 der Betriebsatzung die nachfolgend aufgeführte Neufassung der Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“.

Haase
Oberbürgermeister

Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“

Auf der Grundlage der Paragraphen 4, 6, 116, 117 und 131 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung und dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat am 25.10.2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

Übernahme von Aufgaben auf dem Gebiet der Kur- und Gesundheitsverwaltung im Auftrag der Stadt Schönebeck (Elbe) als Auftragnehmer bzw. in Kooperation mit Fremdbetrieben. Folgende Dienstleistungen und Aufgaben sind für die Stadt zu sichern.

- Vermarktung, Verwaltung und Unterhaltung der zugeordneten Gebäude des Kurbereiches sowie deren betriebliche Anlagen und Einrichtungen.
- Verantwortlich für die Organisation und Verwaltung des Solebetriebes und Sicherung der damit verbundenen vertraglichen Vereinbarungen sowie aller Erfordernisse nach dem Bundesberggesetz Sicherung und Erhalt des Gradiertes sowie Gewährleistung des Gradiertes als Grundlage der weiteren Entwicklung des Kurbetriebes.
- Organisation der Entwicklung, Pflege und Instandhaltung der Kurparkanlagen, insbesondere unter der Beachtung der historisch bedeutungsvollen Elemente.
- Systematische Entwicklung eines Kurbetriebes mit dem Schwerpunkt der ambulanten Versorgung und Bereitstellung der am Bedarf orientierten Kapazitäten.
- Aufbau und Entwicklung des Soleschwimmbades zu einer touristischen Attraktion mit positiver Wirkung auf das Heilbad „Bad Salzelmen“ und Förderung der Nutzung des Kurparkes als kultureller und historischer Treffpunkt in der Stadt Schönebeck (Elbe).
- Entwicklung und Organisation der touristischen Vermarktung der Stadt Schönebeck (Elbe) und Sicherung des Informations- und Serviceangebotes im Bereich des Tourismus.
- Verwaltung der bestehenden Gesundheitseinrichtungen.
- Aufbau einer historisch touristischen Einrichtung zur Darstellung der Salzgeschichte der Stadt Schönebeck (Elbe).
- Sicherung der betriebswirtschaftlichen Abrechnung für alle Geschäftsbereiche.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „SOLEPARK (LOGO) Schönebeck/Bad Salzelmen“ mit dem Zusatz – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz im Badepark 1 in 39218 Schönebeck (Elbe).

§ 3

Betriebsleiter

Der Stadtrat bestimmt den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbstständig geleitet. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

Der Betriebsausschuss überträgt – soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt – den Abschluss von Verträgen bis 100.000 Euro brutto auf den Betriebsleiter. Die Verfügung über Vermögen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 7 der GO LSA wird dem Betriebsleiter bis zu 5.000 Euro brutto übertragen.

Die Zeichnung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes erfolgt durch den Betriebsleiter oder seine Vertreter.

Form: Betriebsleiter

Die Zeichnungsbefugnis wird eingeschränkt zur Auftragserteilung für Investitionen, deren Einzelaufgabe nicht im Haushalt der Stadt zweckgebunden für den Eigenbetrieb ausgewiesen und bestätigt ist. Kreditaufnahmen sowie die Erteilung von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte sind nicht zulässig. Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachbearbeitungen mit der Vertretung im Auftrag (i.A.) beauftragen unter dem Zusatz mit der Stellenbezeichnung des Beauftragten.

Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Betriebsausschusses, in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes, mindestens jedoch zu jeder Ausschusssitzung, rechtzeitig zu informieren und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 4

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet über die Betriebsatzung sowie den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Stellenplan und den Finanzplan des Betriebes. Der Stadtrat entscheidet über die Entlastung des Betriebsleiters und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes. Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters. Der Stadtrat entscheidet über Verfügungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 7 der GO LSA über einen Wert von 10.000 Euro brutto.

§ 5 Betriebsausschuss

Es wird ein beschließender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die nach § 8 (2) EigBG durch den Stadtrat bestimmt werden, sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Dieser Vertreter der Beschäftigten wird gemäß § 8 (3) Satz 1 EigBG von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Der Betriebsausschuss bereitet Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die vom Stadtrat gemäß § 44 (3) GO LSA entschieden werden.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 9 des EigBG über:

- Die Festsetzung von Tarifen (Entgelte), Abschluss von Verträgen - ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung – über 100.000 Euro brutto. Über Verfügungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 7 der GO LSA entscheidet der Betriebsausschuss über 5.000 Euro brutto bis 10.000 Euro brutto.
- Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter gemäß § 11 EigBG über Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Entgeltgruppen 8-11.
- Maßnahmen zur Abwendung der erfolgsgefährdenden Abweichungen im Erfolgsplan auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes und entsprechendem Vorschlag des Betriebsleiters.
- Zulässigkeit von Abweichungen vom Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan in einzelnen Positionen, die aber nicht zu Abweichungen vom bestätigten Zuschuss aus dem Haushalt der Stadt führen. Diese Abweichungen sind schriftlich durch den Betriebsleiter zu begründen.
- Schlussfolgerungen aus der regelmäßigen Berichterstattung zur Entwicklung der Erträge, Aufwendungen und des Vermögensplanes, die von dem Betriebsleiter vierteljährlich schriftlich vorzulegen sind.
- Regelungen zu der Geschäftsordnung, den Geschäfts-, Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere zur Behandlung von offenen Forderungen, Rabatten, Skonto und Zahlungsfristen.
- Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes bis zu einem Wert von 2.500 Euro brutto. Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat.

Zur Sicherung von Fällen mit äußerster Dringlichkeit ist vom Betriebsleiter eine Entscheidung durch den Oberbürgermeister gemäß § 62 (4) GO LSA einzuholen und anschließend dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters. Zur Vermeidung einer Ausweitung des Verwaltungsaufwandes im Eigenbetrieb wird durch die Fachämter bei Bedarf Unterstützung in der Betriebs- und Verwaltungsorganisation auf Antrag des Betriebsleiters gegeben.

§ 7 Kämmerer

Der Betriebsleiter hat auf Anforderung die Zuarbeit zur Haushaltssatzung fristgerecht bereitzustellen und zu erläutern. Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und im Haushalt gesondert nachzuweisen. Auf Verlangen sind dem Kämmerer liquiditätsbezogene Auskünfte, gesondert zur Berichterstattung an den Betriebsausschuss, zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die personalrechtlichen Befugnisse werden vom Betriebsleiter als Dienstvorgesetzter für alle Bediensteten ausgeübt. Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Entgeltgruppen 1 bis 7. Die Leitungsstruktur des Betriebes wird durch den Betriebsleiter nach den Erfordernissen erarbeitet und durch den Stellenplan im Wirtschaftsplan bestätigt. Für den Eigenbetrieb gilt das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Für den Eigenbetrieb gilt das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Gemäß den §§ 1 (2), 6 (1) und 12 (1) PersVG LSA ist ein eigener Personalrat zu bilden.

§ 9 Vermögen des Eigenbetriebes

Es wird auf die Festsetzung eines Stammkapitals verzichtet. Dem Eigenbetrieb wird durch Stadtratsbeschluss entsprechend § 44 (3) Pkt.7 GO LSA das bewertete Anlagevermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben. Die Gebäude, Anlagen und die beweglichen Wirtschaftsgüter werden in einer Übergabvereinbarung mit dem Zeitwert (Stand: 31.12.1997) zugeordnet. Die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung ist durch den Betrieb zu sichern.

Soweit die Abschreibungen nicht ausreichend sind, werden für die Erneuerung Rücklagen aus dem Jahresgewinn gebildet bzw. bei entsprechendem Nutzungsnachweis aus dem Gemeindehaushalt Mittel bereitgestellt. Es ist eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu sichern. Jahresverluste sind, sofern sie nicht vom Haushalt der Stadt ausgeglichen werden, auf neue Rechnung vorzutragen. Der Verlustvortrag ist mit Gewinnen der Folgejahre auszugleichen.

§ 10 Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, für die die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung gelten.

Die Kassenaufsicht führt der vom Oberbürgermeister bestellte Kassenaufsichtsbeamte für die Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 11 Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes

Das Rechnungswesen ist einem Bediensteten verantwortlich zu übertragen, der gemäß § 3 mit der Vertretungsbefugnis für kaufmännische Angelegenheiten ausgestattet wird. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schönebeck (Elbe). Der Eigenbetrieb hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan und Stellenplanübersicht, zu erstellen. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss (Bilanz und Jahreserfolgsbericht) sowie ein Lagebericht auszuarbeiten. Die Grundsätze für die Aufstellung der Pläne werden in Verordnungen gesondert geregelt. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen der VOB/ VOL/ VOF anzuwenden.

§ 12 Buchführung und Kostenrechnung

Der Eigenbetrieb arbeitet nach dem Prinzip der doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sind anzuwenden. Die Finanzbuchhaltung ist nach Sach- und Personenkonten zu führen und muss die Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile sichern. Die Kostenrechnung ist nach der ausarbeitenden Betriebsstruktur in messbare Verantwortungsbereiche zu gliedern. Eine Kostenträgerrechnung ist den Erfordernissen zur Preisbildung anzupassen. Eine Anlagenbuchhaltung muss vorhanden sein. Deren Auswirkungen sind in der Kostenrechnung nachzuweisen, die AfA ist mindestens vierteljährlich in die GuV einzuarbeiten. Die Gliederung der Bilanz ist nach § 266 HGB vorzunehmen und jeweils zum Jahresabschluss zu erstellen. Die Anlagennachweise zum Jahresabschluss sind gemäß § 285 des HGB und den geltenden Verordnungen auszuführen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss ist gemäß § 289 des HGB und unter Berücksichtigung der speziell für Eigenbetriebe erlassenen vorzulegen.

§ 13 Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt auf Vorschlag des Betriebsausschusses einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung. Zur Sicherung der Unabhängigkeit ist mindestens alle vier Jahre ein Wechsel vorzunehmen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Eigenbetrieb hat die Unterstützungspflicht bei der Prüfung und muss alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die Kosten tragen. Nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers fertigt, wenn keine eigenen Prüfungsfeststellungen getroffen wurden, das Rechnungsprüfungsamt einen Feststellungsvermerk. Der Stadtrat entscheidet nach Vorbehandlung durch den Betriebsausschuss über die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung des Betriebsleiters.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 29.10.2012

Haase
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0485/2012

Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“. Die zur Sicherung vorgeschlagenen Flächen sind auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Haase
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Schönebeck(Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß der §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe) wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den Teil im Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, der noch unbebaut ist bzw. der noch nicht über einen Erschließungsvertrag gebunden wurde. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), den 29.10.2012

Haase
Oberbürgermeister

